

Richtlinien für die Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen

an Studierende deutscher Hochschulen zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums im Ausland, sofern eine Vermittlung durch die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) erfolgt

1 Allgemeine Förderbestimmungen

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) kann unter bestimmten Voraussetzungen praxisbezogene außereuropäische Auslandsaufenthalte durch die Vergabe eines Fahrtkostenzuschusses fördern. Gefördert werden können Famulaturen, die im Rahmen des Studienganges gefordert oder empfohlen werden, sowie Praktika im Rahmen des Forschungsaustausches und der Entwicklungszusammenarbeit (Public Health-Austausch).

2 Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind deutsche Studierende, die an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland als ordentliche Studierende der Humanmedizin eingeschrieben sind und deren Praktikumsplatz über die bvmd vermittelt wurde. Ausgeschlossen sind berufsintegrierte Studiengänge.

2.2 Nichtdeutsche Studierende können sich bewerben, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Dabei wird geprüft, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben ist und ob die begründete Erwartung besteht, dass die ausländischen Geförderten nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehren. Eine Förderung ins Heimatland ist ausgeschlossen.

3 Antragsstellung und –fristen sowie Bewerbungsvoraussetzungen

3.1 Es können ausschließlich Förderanträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Reisekosten berücksichtigt werden, die spätestens **28 Tage vor Beginn des Praktikums** in der Geschäftsstelle per Post eingegangen sind. Maßgebliches Datum ist diesbezüglich der Tag des Posteingangs in der bvmd-Geschäftsstelle (bvmd e.V., Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin). Antragsteller*innen werden darauf hingewiesen, dass die Postzustellung nur wochentags von Montag bis Freitag erfolgt.

3.2 Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Am PC ausgefülltes und im Original unterschriebenes Antragsformular (<https://bit.ly/2ww2MqP>)
- b) Unterschriebene FKZ-Richtlinien
- c) Nachweis(e) über die Durchführung eines Auslandspraktikums mit tagesgenauem Zeitraum (z.B. Card of Acceptance, sobald diese vorliegt)
- d) Immatrikulationsbescheinigung(en), die den gesamten Praktikumszeitraum abdecken (sobald dies möglich ist)
- e) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses
- f) Einzahlungsbeleg über die 100,- € Bewerbungsgebühr
- g) Ggf. unterschriebenes Vollmachtsformular (<https://bit.ly/2vNuf6K>)
- h) Ggf. separate Bescheinigung nichtdeutscher Staatsangehöriger über den Nachweis der Einschreibung und des geplanten Abschlusses als ordentliche Studierende an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland (insofern diese Information nicht aus der Immatrikulationsbescheinigung hervorgeht)

3.3 Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Antragsbögen am PC ausgefüllt, handschriftlich unterschrieben und vollständig eingereicht werden. Unvollständige und unleserliche Anträge sowie Anträge mit einer elektronischen Signatur werden nicht berücksichtigt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sind die Antragsteller*innen selbst verantwortlich. Die Bewerbungsunterlagen einschließlich aller Anlagen gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der bvmd über. Eine Rücksendung erfolgt nicht.

3.4 Der Eingang des Antrages auf einen Fahrtkostenzuschuss wird durch die bvmd per E-Mail mittels einer Eingangsbestätigung bescheinigt. Haben Antragsteller*innen innerhalb von drei Wochen nach Absenden ihres Antrages noch keine Eingangsbestätigung erhalten, gilt der Antrag als verloren gegangen und muss von den Antragsteller*innen erneut gestellt werden. Für die erfolgreiche Zustellung des Antrages sind die Antragsteller*innen selbst verantwortlich.

3.5 Zwischen zwei Förderbewilligungen müssen mindestens zwei Kalenderjahre liegen.

3.6 Ein Fahrtkostenzuschuss kann nicht gewährt werden, wenn von dritter Seite ein Zuschuss für denselben Zweck vergeben wird. Dies gilt auch für eine Förderung durch Auslands-BAföG.

3.6 Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers sowie die Höhe der Praktikumsvergütung im Ausland haben weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Zuschusses Einfluss.

4 Praktikumsdauer und Hintergründe zur Förderzusage

4.1 Das Praktikum muss in dem Umfang absolviert werden, der von der Vermittlungsorganisation angeboten wird. Praktika mit einer Dauer von **weniger als 28 Kalendertagen** und mehr als 6 Monaten können **nicht gefördert** werden. Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Antrag angegebenen Dauer ab, so behält sich die bvmd ausdrücklich einen Widerruf der Förderzusage vor. Wird die Mindestaufenthaltsdauer von 28 Kalendertagen für das Praktikum unterschritten, ist der Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn die Zuwendungsempfänger*innen das Praktikum bereits begonnen hatten und sie die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hatten (z. B. kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen). Leisten die Zuwendungsempfänger*innen einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf einen erhöhten Fahrtkostenzuschuss bzw. eine Nachtragsbewilligung.

4.2 Die Bemessung des Zuschusses zu den Reisekosten erfolgt länderbezogen und gemäß den jeweils gültigen Richtlinien für die Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen des DAAD. Der Fahrtkostenzuschuss für Praktika wird nur in Länder außerhalb Europas gewährt. Die Fördersätze für die einzelnen Länder können der Länderliste auf der bvmd-Webseite in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden (<https://bit.ly/2VDEC5T>).

4.3 Fahrtkostenzuschüsse können ausschließlich im Falle eines positiven Zuwendungsbescheides durch den Zuwendungsgeber der bvmd, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), und nur im Rahmen der verfügbaren Mittel vergeben werden.

4.4 Die Vermittlung eines Praktikumsplatzes durch die bvmd begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch die Zahlung des Fahrtkostenzuschusses erworben.

4.5 Die Zuschussempfänger*innen müssen die Richtigkeit der durch die bvmd gewährten Leistung bei Erhalt überprüfen. Sie sind verpflichtet, der bvmd Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen.

4.6 Die bvmd ist berechtigt, ihre Förderzusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Förderung des Programms durch den DAAD ganz oder niedriger als erwartet ausfällt,
- die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die die Zuschussempfänger*innen zu vertreten haben),
- das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird,
- die Leistung der bvmd unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand (z.B. bei erfolgreichem Antrag auf Auslands-BAföG),
- die Zuschussempfänger*innen vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen haben (z.B. Zuschussgewährung für denselben Zweck von einer anderen Organisation oder Institution),
- das Praktikum nicht angetreten wurde
- die Zuschussempfänger*innen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

4.7 Bei Widerruf der Förderzusage aus den oben genannten Gründen sind die unberechtigt bezogenen Leistungen in voller Höhe an die bvmd zurückzuzahlen.

5 Verpflichtungen und Wirksamkeit

5.1 Die Förderzusage der bvmd wird erst wirksam, wenn sich die Zuwendungsempfänger*innen oder eine von den Zuwendungsempfänger*innen bevollmächtigte Person auf dem entsprechenden bvmd-Vordruck (**Annahmeerklärung**) schriftlich mit der Annahme einverstanden erklärt. Diese Erklärung muss der bvmd **innerhalb von 14 Kalendertagen** nach Versand der Förderzusage durch die bvmd **im Original** vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt die Förderzusage. Die Förderzusagen werden per E-Mail an die im Antragsformular angegebenen E-Mail-Adressen versendet. Antragsteller*innen sind für die regelmäßige Überprüfung ihres E-Mail-Postfaches selbst verantwortlich. Darüber hinaus rät die bvmd allen Antragsteller*innen auch ihr Spam-Postfach regelmäßig zu überprüfen. Die bvmd weist darauf hin, dass elektronische Unterschriften keine Gültigkeit bei der bvmd haben.

5.2 Die Zuschussempfänger*innen verpflichten sich, dass sie Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde liegen, sofort per E-Mail an buero@bvmd.de anzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, bei Nichtantritt, Abbruch des Praktikums, Verkürzung des bewilligten Förderzeitraumes sowie jeglicher Annullierung des Praktikums, die bvmd umgehend zu informieren und ggf. entsprechende Rückzahlungen zu leisten.

Die Zuschussempfänger*innen verpflichten sich darüber hinaus, dass sie

- die für die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Gastland erforderlichen Dokumente rechtzeitig einholen,
- einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Zeit des Auslandsaufenthaltes bezüglich Krankheit, Unfall (einschließlich Invalidität und Tod) und Haftpflicht sicherstellen,
- das Praktikum über die gesamte festgelegte Dauer absolvieren,
- bei Nichtantritt bzw. Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch die ausländische Partnerorganisation die bvmd umgehend informieren und den Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe zurückzahlen,
- den Fahrtkostenzuschuss umgehend zurückzahlen, wenn ein Zuschuss von dritter Seite zu der Reise gewährt wird,
- spätestens vier Monate nach Beendigung des Praktikums der bvmd einen Bericht und einen taggenauen Nachweis über die Ableistung des Praktikums (z.B. Kopie des IFMSA-Zertifikats) über das bvmd-Portal zur Verfügung stellen und einer Weitergabe des Erfahrungsberichtes an künftige Praktikanten (zumindest in anonymisierter Form) zustimmen,
- die Richtigkeit der durch die bvmd gewährten Leistung bei Erhalt überprüfen.

6 Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes

Die bvmd fordert alle Praktikant*innen dringend dazu auf, sich vor Reiseantritt über eventuelle Reisewarnungen (<https://bit.ly/2Cxs7SS>), sowie über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes zu informieren (<https://bit.ly/2H83kUN>). Die Entscheidung, ob das Praktikum trotz Reisewarnung angetreten wird, liegt alleine bei den Praktikant*innen. Die bvmd empfiehlt jedoch allen Praktikant*innen den Apellen des Auswärtigen Amtes zu folgen. In jedem Fall sollten sich deutsche Staatsangehörige im elektronischen Erfassungssystem des Auswärtigen Amtes von Deutschen im Ausland ("Elefant") registrieren (<https://bit.ly/2voea2H>). Die Registrierung liegt in der individuellen Verantwortung der Praktikant*innen. Während des Auslandsaufenthaltes können Praktikant*innen im Krisenfall auch über die Außenstellen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (<https://bit.ly/2wEW15Z>) Unterstützung erhalten.

7 Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt einmalig und grundsätzlich erst nach Eingang der Annahmeerklärung sowie dem Vorliegen aller geforderter Antragsdokumente. Eine Auszahlung kann frühestens acht Wochen vor Beginn des Praktikums erfolgen und setzt das Vorhandensein einer gültigen Praktikumszusage durch die bvmd (z. B. Card of Acceptance) mit einem Praktikumszeitraum von mindestens 28 Kalendertagen voraus.

8 Gebühren

8.1 Mit dem Antrag auf einen Fahrtkostenzuschuss wird zunächst eine Bewerbungsgebühr von 100,- € fällig, die auf folgendes Konto einzuzahlen ist:

Konto:	bvmd e.V.
IBAN:	DE42 1002 0500 0001 2830 02
BIC:	BFSWDE33BER
Bank:	Bank für Sozialwirtschaft AG
Verwendungszweck:	Name, Fahrtkostenzuschuss Praktikumsjahr

8.2 Die Bewerbungsgebühr setzt sich zusammen aus 30,- € Bearbeitungsgebühr und 70,- € Kautions. Bei nicht erfolgreicher Vermittlung eines Fahrtkostenzuschusses erfolgt eine Rückerstattung von 70,- €. Bei erfolgreicher Vermittlung eines Fahrtkostenzuschusses wird nach dem fristgerechten Hochladen des Berichtes und des taggenauen Praktikumsnachweises (z.B. IFMSA-Zertifikat) im bvmd-Portal die Kautions in Höhe von 70,- € zurückerstattet.

9 Absage/Rücktritt

9.1 Verfahren bei Rücktritt durch die Antragsteller*innen

Im Falle eines Rücktritts vom Praktikum durch die Antragsteller*innen, darf der Fahrtkostenzuschuss nicht in Anspruch genommen werden. Die Antragsteller*innen sind in diesem Fall verpflichtet, die Geschäftsstelle (buero@bvmd.de) umgehend über den Nichtantritt zu informieren. Sagen die Antragsteller*innen den Austausch **vor** der schriftlichen Annahme des Fahrtkostenzuschusses gemäß Nr. 5, Abs. 5.1 ab, wird die Kautions zurückerstattet. **Nach** der Annahme des Fahrtkostenzuschusses gemäß Nr. 5, Abs. 5.1 erlischt der Anspruch auf Erstattung der Kautions. Im Übrigen gelten hierzu die §§ 11, 12, 13 und 14 der allgemeinen Bewerbungsbedingungen für die Teilnahme an den Austauschprogrammen der bvmd.

9.2 Verfahren bei Absage durch die Partnerorganisation bzw. die bvmd

Für den Fall, dass die Partnerorganisation oder die bvmd das Praktikum absagt, darf der Fahrtkostenzuschuss nicht in Anspruch genommen werden und muss umgehend und in vollem Umfang auf das Konto der bvmd zurücküberwiesen werden. Die Kautions wird den Antragsteller*innen in diesem Fall zurückerstattet.

10 Geltungsbereich; Datenschutz

10.1 Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil des Antrages auf einen Fahrtkostenzuschuss und der Förderungszusage. Sie treten am 07.10.2020 in Kraft.

10.2 Die Daten der Antragsteller*innen werden von der bvmd gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind. Antragsteller*innen gestatten der bvmd, die persönlichen Daten, die im Rahmen des Fahrtkostenzuschusses erhoben werden, elektronisch oder auf andere Weise für die Dauer von bis zu zehn Jahren nach Beendigung des Praktikums zu speichern und für interne Zwecke benutzen zu dürfen. Antragsteller*innen erklären auch, dass sie mit der Kontaktaufnahme durch die bvmd Geschäftsstelle und durch die Verantwortlichen der Arbeitsgruppe Austausch via E-Mail einverstanden sind. Antragsteller*innen erklären zudem, dass sie mit der Veröffentlichung des Berichts sowie mit dem dazu hochgeladenen Foto einverstanden sind. Des Weiteren erklären sich Antragsteller*innen mit der Weitergabe ihrer erforderlichen personenbezogenen Daten an den Zuwendungsgeber einverstanden.

11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, deren Regelung in der für unbestimmt erklärten Bestimmung am nächsten kommt.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Richtlinien für die Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen gelesen, verstanden und akzeptiert habe. Ein Exemplar derselben habe ich mir für meine Unterlagen aufgehoben. Gelegenheit zu Rückfragen wurde mir gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Gefördert vom DAAD aus Mitteln des BMBF



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



DAAD
Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service